



## Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch Suisseculture,

Kanton ZH	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Suisseculture Kasernenstrasse 23 8004 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch).

## Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

**Beurteilung: Nein.**

**Service-Public-Leistungen müssen mit allen, auch künftigen medialen Techniken und Methoden erbracht werden (können), die von den Autorinnen und Autoren als für die dargebotenen Gehalte zweckmässige Verbreitungsform eingeschätzt werden.**

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen

**Ja mit Vorbehalten**

**Die Entkoppelung der Aufsicht über elektronische Medien von der Exekutive ist im Grundsatz zu begrüssen. Die neue unabhängige Regulierungsbehörde KOMEM erhält jedoch eine grosse Autonomie und "Machtfülle" und ihr fallen Aufgaben zu, die nach altem System über verschiedene Akteure verteilt waren. Bei dieser Machtfülle erscheint es angezeigt, den gesetzlichen Rahmen bezüglich der Bestellung der Organe und der Unabhängigkeit klarer abzustecken.**

**Art. 92      Zusammensetzung**

**Abs. 1**

**Die Anforderungen für Mitglieder dieser überaus wichtigen Kommission ist im Gesetz nicht einmal mit Mindestvorgaben definiert. Dies ist inakzeptabel und muss zwingend ergänzt werden. Aus Sicht des Kulturschaffens müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllt sein:**

**Absatz 2**

**Die angemessene Vertretung der Sprachregionen sowie der Kulturschaffenden (zur Gewährleistung der Zusammenarbeit gemäss Artikel 28) muss in Absatz 2 vorgeschrieben werden:**

**«[...] wählt die Mitglieder und bestimmt das Präsidium. Er achtet dabei auf die angemessene Vertretung der Sprachregionen sowie der kulturellen Sparten gemäss Artikel 28. Absatz 3 Lit. d**

**Es ist äusserst störend, dass Organe und Angestellte von Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung mit der KOMEM ausgeschlossen werden, nicht aber private**

**Medienanbieterinnen. Das würde diesen ermöglichen, via KOMEM die Rahmenbedingungen der SRG, ihrer eigenen «Konkurrenz», zu bestimmen. Dies ist rechtstaatlich problematisch und somit abzulehnen.**

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?  
unabhängige Kommission  Bundesrat

Bemerkungen:

Grundsätzlich betrachten wir die Erteilung der SRG-Konzession als wichtigen politischen Entscheidung, der von einem entsprechend hochrangigen Gremium gefällt werden muss. Die unabhängige Kommission kommt für uns hierfür allenfalls in Frage, wenn deren Repräsentanz und Fachkompetenz gesichert ist.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?  
Ja  Nein

Bemerkungen:

**Solange die SRG zur Erfüllung ihres Auftrags auf Werbeeinnahmen angewiesen ist, sollte ihr auch in ihren Online-Angeboten, die sich mehr und mehr zur dominanten Nutzungsform entwickeln, Werbung nicht grundsätzlich verboten werden; der Bundesrat kann bei Auswüchsen, wie das Abs. 2 ja vorsieht, gegebenenfalls geeignete Grenzen setzen. Dies soll auf der Verordnungsebene und der Konzession erfolgen. Ziel muss sein, den Service public in einem Umfeld sinkender Zahlungsbereitschaft optimal zu finanzieren.**

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?  
Ja  Nein

Bemerkungen:

Ja mit Vorbehalten

**Mittelallokation gehört zum unternehmerischen Freiraum aller privaten Medienproduzenten. Die Erfüllung der Konzessionsvorgaben bzw. der Leistungsaufträge muss durch Qualitäts-Monitoring überwacht werden.**

**Die Verpflichtung der SRG zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren begrüßen wir grundsätzlich. Weshalb aber Koproduktionen nur den Bereich Unterhaltung und Sport betreffen ist nicht nachvollziehbar. Wir erachten eine Ausweitung auf den Bereich Kultur als notwendig.**

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

**Grundsätzlich ja. Die Förderung von Aus- und Weiterbildung sollte sich auf «den Bereich des professionellen Medienschaffens» (nicht Journalismus) beziehen, also auch das Filmmétier umfassen.**

**Eine verstärkte Förderung von MAZ oder Focal ist zu begrüssen – aber das löst nicht das Grundproblem, dass die meisten Publikationsorgane heute ihre eigenen kreativen Ressourcen nicht selber hervorbringen und reproduzieren können, sondern mehr und mehr von der Selbstausschöpfung der von Autorinnen und Autoren – aus der Schule oder der Universität – mitgebrachten Substanz leben.**

**Von daher sollte die Ausbildung von Nachwuchs (Lehre, Stages usw.) – somit die «Professionalität» eines Betriebs – selbstverständlicher Bestandteil einer jeden Konzession oder Leistungsvereinbarung sein und die Ausbildungstätigkeit sollte wie andere Auflagen überprüft werden.**

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

**Es ist über finanzielle Beiträge dafür zu sorgen, dass ein Grundangebot an Nachrichtenagenturen besteht. Die Beschränkung der Tätigkeit von Nachrichtenagenturen auf die Belieferung «elektronischer Medien» macht jedoch keinen Sinn.**

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

**Es widerspricht der Medien- und Meinungsvielfalt, wenn der grösste Service public Anbieter gleichzeitig eine Nachrichtenagentur ist.**

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

**Jede Massnahme, mit der die Qualität und die Infrastruktur des Service Public von Radio, Fernsehen und der Publizistik gefördert werden kann, ist aus unserer Sicht begrüssenswert.**

**Die Einschränkung auf «elektronische» Medien ist hingegen anachronistisch. Art. 93 BV hält fest, dass die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über „andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen“ Sache des Bundes sei. Aufgaben, die dem Bund zustehen, müsste dieser an sich auch adäquat lösen. Wir sind denn auch der Auffassung, dass sich der aktuelle Gesetzesentwurf noch zu stark auf die lineare Verbreitung von Medieninhalten konzentriert.**